

ZH_OBERGERICHT SB240433 vom 9. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240433

FR: ZH_OBERGERICHT SB240433 du 9 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240433 del 9 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 105 S. 4 f. E. I.). Die Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 6. August 2024 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv freigesprochen (a.a.O., S. 30 ff.). Innert Frist liess der Privatkläger Berufung anmelden und erklären (Urk. 99 und Urk. 107 ff.; vgl. dazu auch Urk. 104/1). Nachdem er die ihm auferlegte Kautionsleistung geleistet hatte (Urk. 110 ff.), ging mit Verfügung vom 21. Oktober 2024 die Berufungserklärung an die Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde ihnen Frist angesetzt, zu den Beweisanträgen des Privatklägers Stellung zu nehmen (Urk. 115). Mit Eingabe vom 12. November 2024 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf einen Antrag und eine Anschlussberufung und nahm zu den Beweisanträgen Stellung (Urk. 118). Nachdem mit Verfügung vom 13. November 2024 ein Fristerstreckungsgesuch der Verteidigung betreffend die ihr mit vorgenannter Verfügung angesetzte Frist zur Erklärung, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, abgelehnt worden war (Urk. 119), beantragte diese mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 die

- 5 - Abweisung der Berufung und der gestellten Beweisanträge (Urk. 121). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 wurden die Beweisanträge abgelehnt (Urk. 122). Am 25. April 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 9. Juli 2025 vorgeladen (Urk. 124). Am 12. Mai 2025 wurde der Privatkläger auf sein Ersuchen hin vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung dispensiert (vgl. Urk. 126). Mit Eingabe vom 2. Juli 2025 liess der Privatkläger seinen Standpunkt mitteilen (Urk. 128). Am 9. Juli 2025 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit der Beschuldigten und deren amtlichen Verteidiger sowie des Rechtsvertreters des Privatklägers statt (Prot. II S. 7).

E. 1.1

Der Beschuldigten, einer ehemaligen Hausangestellten des Privatklägers, wird vorgeworfen, sie habe am 2. März 2021 um 16:41 Uhr von ihrem damaligen Wohnort in C._____/ZH aus mit ihrem Mobiltelefon eine E-Mail an die ehemalige persönliche Assistentin des Privatklägers geschickt, mit der Bitte, ihm diese E-Mail weiterzuleiten. Darin habe sie ihm einen Vorschlag für die Beilegung einer Auseinandersetzung betreffend aus ihrer Sicht noch offenen Forderungen aus ihrem Arbeitsverhältnis bei ihm unterbreitet. Sie habe in dieser in englischer Sprache verfassten E-Mail unter anderem geschrieben, es sei diskutiert worden, das internationale olympische Komitee (IOK) und die Gewerkschaften noch vor der Gerichtsverhandlung im Zivilprozess zwischen ihr und dem Privatkläger über von ihr angegebene Missstände in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

beim Privatkläger zu informieren. Sodann habe sie geschrieben, dass sie dem Privatkläger nicht schaden wolle und einen Vergleichsvorschlag gemacht, in dem sie von ihm eine Zahlung von Fr. 587'000.-- gefordert habe. Dabei habe sie in der Absicht gehandelt, ihn durch die Ankündigung der Kontaktaufnahme mit dem IOK und den Gewerkschaften zur Zahlung des vorerwähnten Betrags zu nötigen, obschon sie gewusst habe, dass das IOK in keinerlei Zusammenhang mit ihrem arbeitsrechtlichen Verfahren gegen den Privatkläger gestanden habe. Dabei habe sie darauf abgezielt, dass dieser versuchen würde, eine solche Kontaktaufnahme und eine möglicherweise damit einhergehende Rufschädigung durch die Bezahlung des geforderten Betrags zu verhindern, was jedoch nicht gelungen sei, da er die geforderte Summe nicht bezahlt habe (Urk. 65 S. 2 f.).

- 7 -

E. 1.2

Die Beschuldigte anerkennt, die inkriminierte E-Mail geschrieben und am 2. März 2021 um 16:41 Uhr der damaligen Assistentin des Privatklägers D._____ geschickt zu haben (vgl. dazu letztmals Prot. I S. 11 ff. und Urk. 133 S. 5), stellt jedoch in Abrede, sich dadurch im Sinne der Anklage strafbar gemacht zu haben. Die Vorinstanz sprach sie vom Vorwurf frei (Urk. 105 S. 30 ff.). Der Privatkläger ficht das vorinstanzliche Urteil an und verlangt einen Schuldspruch im Sinne der Anklage (Urk. 107 S. 2; Urk. 128 und Urk. 134).

E. 2

Umfang der Berufung Das vorinstanzliche Urteil wird vollumfänglich angefochten (Urk. 128, Prot. II S. 9).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.-- festzusetzen. Der Privatkläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.

E. 2.2

Gestützt auf Art. 432 StPO in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Diese Bestimmung ist dispositiver Natur. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht die Entschädigung der beschuldigten Person bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staats, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt, bei einem Antragsdelikt jedoch (regelmässig) zulasten der Privatklägerschaft. Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, da die Regel, wonach die Verantwortung des Staats für die Strafverfolgung dazu führt, dass der Staat auch deren Kosten trägt, gegenstandslos wird, sobald das Verfahren nur noch auf Betreiben der Privatklägerschaft fortgesetzt wird (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 und 4.2.6). Im vorliegenden Fall hat der Privatkläger demnach für die Verteidigungskosten der Beschuldigten aufzukommen.

- 11 -

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht ein Honorar von insgesamt Fr. 15'236.15 für das Berufungsverfahren geltend (Urk. 132). Dieser Betrag ist zwar ausgewiesen, aber deutlich

zu hoch, zumal kein Aufwandshonorar geschuldet ist. Gemäss Praxis ist bei der Festsetzung des Honorars des amtlichen Verteidigers bei sogenannten einfachen Standardverfahren von den in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung, LS 215.3, nachstehend: AnwGebV) angeführten Ansätzen auszugehen. Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichtes – auch grundsätzlich im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV).

E. 2.4

Der Aktenumfang ist vorliegend – für ein Berufungsverfahren – als noch gering zu bezeichnen. Der zu beurteilende Sachverhalt ist zeitlich, örtlich und personell eng umgrenzt. Die Anzahl der erhobenen Beweismittel, insbesondere die Einvernahmen, ist überschaubar. Im Berufungsverfahren waren keine neue Beweise zu erheben. Die sich im Rahmen der Berufung stellenden Fragen waren – für einen Rechtsanwalt – insgesamt wenig komplex. Insgesamt erscheint es angemessen, die Entschädigungsgebühr auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 8.1%, weshalb die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 5'405.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, werden notwendige Auslagen, welche gemäss § 22 Abs. 1 AnwGebV namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation und Fotokopien umfassen, nur dann entschädigt, wenn diese mittels Aufstellung ausgewiesen werden. Nicht entschädigt werden jedoch Kleinspesenpauschalen, welche nicht den tatsächlich zu vergütenden Aufwendun-

- 12 - gen entsprechen. Demnach ist Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ keine Entschädigung für die geltend gemachte Kleinspesenpauschale von 3 % zuzusprechen.

E. 2.5

Die durch den Privatkläger geleistete Prozesskaution von Fr. 3'600.-- ist zur teilweisen Deckung der ihm auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens zu verwenden.

- 13 - Es wird erkannt:

E. 2.6

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Erwägungen dazu, ob ein ernstlicher Nachteil im Sinne von Art. 181 StGB anzunehmen ist oder nicht – denn wo nichts angedroht wurde, kann auch kein ernstlicher Nachteil angedroht worden sein.

E. 2.7

Die in eine andere Richtung zielenden Vorbringen der Privatklägerschaft (Urk. 128 S. 4 ff.; Urk. 134 und Prot. II S. 9 ff.) ändern am Ausgeführten nichts, ihnen kann nicht gefolgt werden.

- 10 -

E. 3

Ergebnis Die Beschuldigte ist vollumfänglich freizusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die von der Vorinstanz der Beschuldigten zugesprochene Genugtuung sowie die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung erweisen sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen, es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 24 ff. E. IV. f.). 2. Berufungsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.